

## **Haushaltssatzung der Stadt Heinsberg für das Haushaltsjahr 2009**

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.06.2008 (GV. NRW. S. 514), hat der Rat der Stadt Heinsberg mit Beschluss vom 18.02.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Jahr 2009, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> auf	71.329.408,00 EUR
Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> auf	75.151.578,00 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> auf	64.507.473,00 EUR
Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit</b> auf	65.038.550,00 EUR

Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</b> auf	11.256.550,00 EUR
---	-------------------

Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit</b> auf	12.235.300,00 EUR
---	-------------------

festgesetzt.

### § 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.000.000,00 EUR festgesetzt.

### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.604.000,00 EUR festgesetzt.

#### § 4

Die **Verringerung der Ausgleichsrücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 3.822.170,00 EUR festgesetzt.

#### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 8.000.000,00 Euro festgesetzt.

#### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** werden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

##### **1. Grundsteuer**

- |   |          |
|---|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe<br>(Grundsteuer A) auf | 200 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke<br>(Grundsteuer B) auf                              | 350 v.H. |

- |                             |          |
|-----------------------------|----------|
| <b>2. Gewerbesteuer auf</b> | 340 v.H. |
|-----------------------------|----------|